



# Schwerbehindertenausweis und Nachteilsausgleiche

Informationen für Antragstellende, deren Familien  
und Angehörige



**Lebenshilfe**  
Schleswig-Holstein

# **Schwerbehindertenausweis und Nachteilsausgleiche**

*Stand 2018*

• Einleitung	2
• Schwerbehindertenausweis in leichter Sprache	2
• Schwerbehindertenausweis in schwerer Sprache	5
• Merkzeichen im Ausweis	5
• Antragsverfahren	9
• Rechtsmittel	10
• Vergünstigungen für öffentliche Verkehrsmittel	10
• Bahn/ Flugverkehr/ KFZ-Steuer & Versicherung	12
• Parkerleichterungen	13
• Steuererleichterungen	20
• Rundfunk – Fernsehen – Telefon	21
• Bauen und Wohnen	22
• Arbeitsleben	23
• Nachteilsausgleiche im Überblick	24
• Anschriften der Landesämter für soziale Dienste	25
• Sonstiges/ Copyright	27

## Einleitung

Menschen mit Behinderung können unter bestimmten Voraussetzungen Nachteilsausgleiche beanspruchen. Dieser Anspruch setzt voraus, dass die Schwerbehinderteneigenschaften durch einen Schwerbehindertenausweis oder einen Feststellungsbescheid nachgewiesen werden. Die Rechtsgrundlagen hierfür sind im Sozialgesetzbuch IX (Teil II) geregelt.

Weitere Informationen zum Thema Schwerbehindertenausweis erhalten Sie, nebst Antragsunterlagen, auch beim Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein: **<http://lasd.schleswig-holstein.de>**.

In Schleswig-Holstein gibt es solche Ämter in Schleswig, Heide, Neumünster und Lübeck.

Diese Broschüre erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wegen der umfangreichen Thematik und unter Berücksichtigung sich ständig ändernder Zahlen- und Rahmenbedingungen im Bereich der Steuer- und Sozialgesetzgebung, können wir für die Aktualität der hier gemachten Angaben keine rechtliche Gewähr übernehmen. Es gilt der Informationsstand bei Redaktionsschluss.

## Schwerbehindertenausweis (leichte Sprache)

### Was bedeutet Schwer-Behinderung?

Manche Menschen haben eine Behinderung.

Fach-Leute prüfen, wie schwer die Behinderung ist.

### Die Fach-Leute beschreiben die Behinderung mit einer Zahl.

Mit der Zahl beschreiben die Fach-Leute:

- So schwer ist eine Behinderung.
- So viel Unterstützung braucht eine Person.

### Diese Zahl nennt man Grad der Behinderung.

Es ist eine Zahl zwischen 20 und 100.

Die Zahl 100 bedeutet: Es ist eine sehr schwere Behinderung.

Wenn die Zahl 50 oder größer ist, sagt man: Die Person ist schwerbehindert.

Bei Zahlen kleiner als 50 sagt man nur Behinderung.

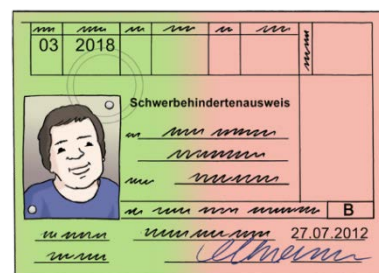


### Wer bekommt einen Schwerbehinderten-Ausweis?

Menschen mit einem Grad der Behinderung von 50 oder mehr bekommen einen Schwerbehinderten-Ausweis.

Mit Schwerbehinderten-Ausweis hat man zum Beispiel Vorteile:

- Man hat besondere Rechte bei der Arbeit.
- Man zahlt weniger Steuern.
- Man bekommt oft billigeren Eintritt.
- Man erhält mehr Urlaubstage.
- Man kann eine Wertmarke kaufen.



Mit der Wertmarke kann man kostenlos Bus und Zug fahren.

## **Wie bekommt man einen Schwerbehinderten-Ausweis?**

Für den Schwerbehinderten-Ausweis muss man einen Antrag schreiben.

Den Antrag müssen Sie an das Versorgungs-Amt schreiben.

Sie müssen etwas zur Behinderung aufschreiben.

Sie müssen Ihre Ärzte mitteilen.

**Manchmal dauerte es mehrere Monate,  
bis man den Schwerbehinderten-Ausweis bekommt.**

## **Was muss man auch an das Versorgungs-Amt schreiben?**

**Sie müssen wichtige Veränderungen dem Versorgungs-Amt mitteilen,**  
zum Beispiel:

wenn sich Ihr Grad der Behinderung ändert

oder Sie mehr Unterstützung brauchen

oder wenn sich Ihre Behinderung ändert

oder wenn eine andere Behinderung dazu kommt.



## **Haben Sie noch Fragen zum Schwerbehinderten-Ausweis?**

Wir beraten Sie gern.

Die Beratung bei uns kostet nichts.

Die Ansprechpartner:



**Ulrike Tofaute**

Kehdenstraße 2-10

24103 Kiel

Tel.: 0431 66118 21

Fax: 0431 66118 40

E-Mail:

[tofaute@lebenshilfe-sh.de](mailto:tofaute@lebenshilfe-sh.de)

## Schwerbehindertenausweis (schwere Sprache)

Menschen im Sinne des Schwerbehindertenrechtes sind Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 50. Sie erhalten **auf Antrag** einen **Schwerbehindertenausweis**. Personen mit einem GdB von weniger als 50, aber mindestens 20, erhalten **keinen** Ausweis, aber einen **Feststellungsbescheid**, der im Einzelfall auch zur Inanspruchnahme einiger Nachteilsausgleiche führen kann (z. B. Vorteile im Bereich der Steuerabgaben oder im Arbeitsrecht).

Leistungen der Pflegeversicherung stehen in keinem direkten Zusammenhang mit dem Schwerbehindertenausweis. Hier gelten eigene Kriterien.

## Merkzeichen im Ausweis

Zusätzlich zum Grad der Behinderung (GdB) können je nach gesundheitlichen Voraussetzungen, bestimmte Merkzeichen auf **Antrag** gewährt werden. Diese ermöglichen im Einzelfall eine Inanspruchnahme von weiteren Nachteilsausgleichen. Folgend haben wir einige Informationen zu den Merkzeichen aufgeführt:

**Merkzeichen „G“** bedeutet erheblich gehbehindert.

Dieses Merkzeichen erhalten Personen, die infolge einer Einschränkung des Gehvermögens (auch durch innere Leiden oder infolge von Anfällen oder von Störungen der Orientierungsfähigkeit) nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder nicht ohne Gefahren für sich oder andere Wegstre-

cken im Ortsverkehr zurückzulegen können, die üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt werden. Von daher bekommen Menschen mit einer geistigen Behinderung häufig auch dieses Merkzeichen zugesprochen.

**Merkzeichen „aG“** bedeutet außergewöhnlich gehbehindert.

Dieses Merkzeichen erhalten Personen, die sich dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb eines Kraftfahrzeuges bewegen können (z. B. Menschen mit einer Querschnittslähmung oder einer doppelten Beinamputation etc.). Auch bei sehr schweren und ausgeprägten Herz- und Lungenfunktionsstörungen ist eine Anerkennung dieses Merkzeichens möglich.

**Merkzeichen „H“** bedeutet hilflos.

Hilflos sind Personen, die nicht nur vorübergehend für häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung ihrer persönlichen Existenz in erheblichem Umfang dauernd fremder Hilfe bedürfen, z.B. bei Anfallsleiden, geistiger Behinderung und Psychosen, wenn diese Behinderung einen GdB von 100 bedingt.

**Merkzeichen „B“** bedeutet die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson.

Eine Berechtigung für eine ständige Begleitung ist bei Personen gegeben, die bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge ihrer Behinderung regelmäßig auf fremde Hilfe angewiesen sind, z.B. beim Ein- und Aussteigen oder während der Fahrt oder bei Orientierungsstörungen (z. B. bei Sehbehinderung, geistiger Behinderung).

Es besteht eine **Berechtigung** zur kostenlosen Mitnahme einer Begleitperson in öffentlichen Verkehrsmitteln, aber **keine Verpflichtung** zur Mit-

nahme einer Begleitperson. Es besteht eine Beförderungspflicht für diesen Personenkreis auch dann, wenn keine Begleitperson anwesend ist (u. a. § 146 Abs. 2 SGB IX).

**Merkzeichen „BI“ bedeutet „blind“.**

Blind ist eine Person, der das Augenlicht vollständig fehlt.

Als blind ist auch die Person anzusehen, deren Sehschärfe auf keinem Auge und auch nicht bei beidäugiger Prüfung mehr als 1/50 beträgt oder wenn andere Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie dieser Beeinträchtigung der Sehschärfe gleich zu bemessen sind.

**Merkzeichen „GI“ bedeutet „gehörlos“.**

Die Feststellung des Merkzeichens "GI" setzt voraus, dass Gehörlosigkeit vorliegt. Gehörlos sind Menschen, bei denen Taubheit beiderseits vorliegt oder mit einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit beiderseits, wenn daneben schwere Sprachstörungen (schwer verständliche Lautsprachen, geringer Sprachschatz) vorliegen.

**Merkzeichen "TBI" bedeutet "taubblind".**

Im Schwerbehindertenausweis ist künftig das Merkzeichen "Tbi" für "taubblind" einzutragen, wenn bei einem schwerbehinderten Menschen wegen einer Störung der Hörfunktion ein Grad der Behinderung von mindestens 70 und wegen einer Störung des Sehvermögens ein Grad der Behinderung von 100 anerkannt ist.



**Merkzeichen „RF“** bedeutet „keine Teilhabe an öffentlichen Veranstaltungen möglich“.

Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht sind erfüllt bei blinden oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderten Personen mit einem GdB von wenigstens 60 allein wegen der Sehbehinderung, bei Personen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist (GdB wenigstens 50) und bei Menschen mit Behinderung mit einem GdB von wenigstens 80, die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können.

### **Sondergruppen:**

**Merkzeichen „1.Kl.“** bedeutet, dass die Voraussetzungen für die Benutzung der 1. Wagenklasse bei Bahnfahrten (mit Fahrausweis für 2. Klasse) gegeben sind.

Das gilt für Kriegsbeschädigte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70.

**Merkzeichen „VB“** bei Anspruch auf Versorgung nach anderen Bundesgesetzen

Personen, die wegen Minderung der Erwerbstätigkeit um wenigstens 50 Grad der Behinderung Anspruch auf Versorgung nach anderen Bundesgesetzgesetzen haben, erhalten dieses Merkzeichen.

Das Merkzeichen entfällt, wenn bereits die Bezeichnung „kriegsbeschädigt“ oder das Merkzeichen „EB“ eingetragen ist.

**Merkzeichen „EB“ liegt vor, wenn wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 v. H. Entschädigung nach § 28 des Bundesentschädigungsgesetzes gezahlt wird.**

Sofern diese Person gleichzeitig kriegsbeschädigt ist, wird die Bezeichnung „kriegsbeschädigt“ eingetragen, es sei denn, der Schwerbehinderte beantragt die Eintragung des Merkzeichens „EB“.

## **Antragsverfahren**

Um eine Schwerbehinderung feststellen zu lassen und einen Schwerbehindertenausweis bzw. Feststellungsbescheid zu erhalten, muss ein **Antrag** beim zuständigen Landesamt für soziale Dienste gestellt werden. In Schleswig-Holstein gibt es solche Ämter in Schleswig, Heide, Neumünster und Lübeck. Ein Anschriftenverzeichnis finden Sie im hinteren Teil dieser Broschüre. Antragsbögen können beim Landesamt für soziale Dienste, oder bei unserem Landesverband angefordert werden. Als Grundlage zur Einstufung des Grades der Behinderung (GdB) dienen die „Anhaltspunkte“ für die ärztliche Gutachtertätigkeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit. Der Grad der Behinderung wird in Zehnerschritten berücksichtigt und zwar ab GdB 20 bis GdB 100. Da es in solchen Verfahren in der Regel vorrangig um eine Begutachtungsthematik geht, wird der Erfolg des Antrages nicht unwesentlich von einer klaren Stellungnahme der behandelnden Ärzte abhängen. Es empfiehlt sich deshalb bereits im Vorwege, die Ärzte des eigenen Vertrauens aufzusuchen.

## Rechtsmittel

Sollten Sie mit einem Bescheid des Landesamtes für soziale Dienste nicht einverstanden sein, können Sie innerhalb einer Frist einen Widerspruch einlegen. Sollte der Widerspruch abgelehnt werden, kann eine Klage innerhalb der Frist beim zuständigen Sozialgericht eingereicht werden.

## Vergünstigungen für öffentliche Verkehrsmittel

Freifahrten und Vergünstigungen entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle.

<u>Merkzeichen</u>	<u>Bus/Bahn</u>	<u>Kfz-Steuer</u>
Merkzeichen „G“ und Gehörlose	Wertmarke 80 Euro für 1 Jahr	50 % Ermäßigung
Merkzeichen „aG“	Wertmarke 80 Euro für 1 Jahr	100 % Ermäßigung
Merkzeichen „H“ und/oder „Bl“	Wertmarke Kostenlos	100 % Ermäßigung
Merkzeichen „B“	Die Begleitperson kann ohne Kilometerbegrenzung frei fahren, selbst dann wenn der Schwerbehinderte selbst zahlen muss.	
Kriegsbeschädigte	Kriegsbeschädigte und andere Versorgungsberechtigte nach dem sozialen Entschädigungsrecht erhalten unter bestimmten Voraussetzungen die Wertmarke ebenfalls kostenlos und zusätzlich eine Befreiung von der Kfz-Steuer	

## Ergänzende Informationen zu den Vergünstigungen für öffentliche Verkehrsmittel

Menschen, denen im Schwerbehindertenausweis die Feststellung eines der Merkmale „G“, „Gl“, „aG“, „H“, oder „Bl“ bestätigt wurde, können vergünstigt oder unentgeltlich im öffentlichen Personenverkehr befördert werden.

Voraussetzung ist ein gültiger Schwerbehindertenausweis sowie ein Beiblatt mit gültiger Wertmarke. Dieses Beiblatt kann gegen Entrichtung eines Betrages von 80 Euro für 1 Jahr, oder 40 Euro für ½ Jahr erworben werden. Für bestimmte Personen kann die Wertmarke auch kostenlos gewährt werden, z. B. wenn die Merkmale „H“ oder „Bl“ vorliegen.

Auch Bezieher von Sozialleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB XII und SGB II (Sozialhilfe/ Grundsicherung/ Hartz IV) können vergleichbare Vergünstigungen beantragen. Die Wertmarke wird ohne Zahlung einer Eigenbeteiligung ausgegeben aufgrund des Fünften Kapitels (Hilfen zur Gesundheit), des Sechsten Kapitels (Eingliederungshilfe für behinderte Menschen) und des Siebten Kapitels (Hilfe zur Pflege) oder bei Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe).

Die Begleitperson eines Menschen (bei Vorliegen des Zeichens „B“) kann frei fahren. **Private Beförderungsanbieter** sind allerdings **nicht** verpflichtet, diese Vergünstigungen zu übernehmen.

**Da die Preis- und Angebotspolitik sich regelmäßig ändern kann, wird empfohlen, sich vor Fahrtantritt aktuell zu informieren!**

## Bahn

Über die o. g. Informationen hinaus sind folgende Punkte von Bedeutung:

- Unentgeltliche Beförderung von Krankenfahrrädern
- Platzreservierungen für Rollstuhlfahrer und blinde Menschen
- Bereitstellung von Bahnparkplätzen für Menschen, die einen blauen Parkausweis besitzen

Weitere Informationen erteilt die Bahn <http://www.bahn.de>.

## Flugverkehr

Einige Fluggesellschaften bieten Menschen mit Behinderung Preisnachlässe an und haben einen besonderen Informationsservice für Fluggäste. Die Angebote wechseln jedoch des öfteren. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrem Anbieter, bevor Sie eine Flugreise antreten. Einen Ratgeber für Flugreisende bietet z. B. die Deutsche Lufthansa:

<http://www.lufthansa.com>.

## Kraftfahrzeugsteuer

Eine KFZ- Steuerermäßigung oder Befreiung kann beantragt werden, wenn nicht bereits von der unentgeltlichen Beförderung Gebrauch gemacht wird. Bei Vorliegen der Merkzeichen „**aG**“, „**H**“, oder „**BI**“ kann neben der unentgeltlichen Beförderung zusätzlich eine KFZ- Steuerermäßigung/ Befreiung in Anspruch genommen werden.

Personen, die sich für eine Ermäßigung oder Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer entscheiden, sollten bedenken, dass das Kraftfahrzeug auf den Namen des Antragstellers mit Behinderungen zugelassen sein muss. Dieses ist auch bei Minderjährigen möglich. Die Steuervorteile werden nur für **ein** KFZ gewährt. Es darf auch nur von dieser Person selbst benutzt werden. Wenn das Fahrzeug von anderen Personen (z.B. von Eltern) gefahren wird, muss die Person anwesend sein. Eine Ausnahme kann bestehen, wenn der Mensch zur Arbeitsstelle oder an einen anderen Ort gefahren wurde, und die Rückfahrt dann ohne seine Anwesenheit durchführt werden muss.

## KFZ- Versicherung



Versicherungsnehmer, die aufgrund ihrer Behinderung die Voraussetzungen zur KFZ-Steuerermäßigung erfüllen, bekommen bei verschiedenen Kraftfahrzeugversicherungen teilweise einen Beitragsnachlass. Hier sollte man die Angebote der einzelnen Versicherungsgesellschaften genau überprüfen und vergleichen. Automobilclubs gewähren Menschen mit Behinderungen teilweise bis zu 50 % Ermäßigung bei den Mitgliedsbeiträgen. Es lohnt sich nachzufragen.

## Parkerleichterungen

Je nach Auswirkung der Behinderung gibt es verschiedene Möglichkeiten eine Parkerleichterung zu beantragen. Es gibt den in der **EU und bundesweit** geltenden „**blauen Parkausweis**“, es gibt den **bundesweit** geltenden „**orangenen Parkausweis**“ und den in **Schleswig-Holstein** geltenden „**gelben Parkausweis**“.

Der EU- und bundesweit geltende blaue Parkausweis

Ab Januar 2011 wurde ein neuer **blauer** Parkausweis eingeführt, der nicht nur bundesweit, sondern in der gesamten EU gültig ist.


Personengruppe	Parkerleichterung	Parkausweis
<p>Außergewöhnlich Gehbehinderte (MZ aG), Blinde (MZ BI)</p>	<p>Parken auf Behindertenparkplätzen und sonstige Parkerleichterungen* in ganz Deutschland</p>	<p>blauer EU-einheitlicher Parkausweis</p> 
<p>Schwerbehinderte Menschen mit beidseitiger Amelie (Verlust beider Arme), beidseitiger Phokomelie (Hände bzw. Füße setzen unmittelbar an Schultern bzw. Hüften an) oder vergleichbarer Funktionseinschränkungen (Verlust oder vollständige Gebrauchsunfähigkeit beider Gliedmaßen)</p>	<p>Parken auf Behindertenparkplätzen und sonstige Parkerleichterungen* in ganz Deutschland</p>	<p>blauer EU-einheitlicher Parkausweis + weißer Zusatzausweis (Ersatz für Parkscheibe)</p> 

Im Zusammenhang mit der Benutzung von Behindertenparkplätzen wird klargestellt, dass eine außergewöhnliche Gehbehinderung (Merkzeichen "aG") nicht nur aufgrund von orthopädischen, sondern beispielsweise auch wegen schwerer Beeinträchtigung innerer Organe vorliegen kann.

Schwerbehinderte Menschen, deren mobilitätsbezogene Teilhabe einschränkung nicht im orthopädischen Bereich liegt, erhalten dadurch künftig leichter den ihnen zustehenden Nachteilsausgleich.

Der bundesweit geltende orange Parkausweis

Alternativ zum blauen Parkausweis, kann der orange Parkausweis für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen beantragt werden. Dieser gilt bundesweit, aber nicht in der EU. Die sog. Behindertenparkplätze mit Rollstuhlsymbol dürfen hiermit nicht genutzt werden.


<p>Schwerbehinderte Menschen mit den MZ G und B und einem GdB von wenigstens 80 allein für Funktionseinschränkungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken)</p>	<p>sonstige Parkerleichterungen* ohne Parken auf speziellen Parkplätzen mit Rollstuhlsymbol in ganz Deutschland</p>	<p>neuer bundeseinheitlicher oranger Parkausweis</p> 
<p>Schwerbehinderte Menschen mit den MZ G und B und einem GdB von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese</p>	<p>sonstige Parkerleichterungen* ohne Parken auf speziellen Parkplätzen mit Rollstuhlsymbol in ganz Deutschland</p>	



auf das Gehvermögen auswirken) und wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane		
Schwerbehinderte Menschen mit Morbus Crohn oder Colitis Ulcerosa mit einem hierfür zuerkannten GdB von wenigstens 60	sonstige Parkerleichterungen* ohne Parken auf speziellen Parkplätzen mit Rollstuhlsymbol in ganz Deutschland	
Schwerbehinderte Menschen aufgrund eines künstlichen Darmausgangs und zugleich einer künstlichen Harnableitung mit einem hierfür zuerkannten GdB von wenigstens 70	sonstige Parkerleichterungen* ohne Parken auf speziellen Parkplätzen mit Rollstuhlsymbol in ganz Deutschland	

Der in Schleswig-Holstein geltende gelbe Parkausweis

Es gibt für eine weitere Gruppe von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen eine Möglichkeit Parkerleichterungen zu beantragen und zwar in Form des gelben Parkausweises. Dieses ist eine Länderregelung und gilt nur in Schleswig-Holstein/ Mecklenburg-Vorpommern/ Rheinland-Pfalz. Die Parkplätze mit Rollstuhlsymbol dürfen nicht genutzt werden.

Personengruppe	Parkerleichterung	Parkausweis
<p>Schwerbehinderte Menschen mit den MZ G und einem GdB von wenigstens 70 und Gehvermögen für eine maximale Gehstrecke von 100 Meter</p> <p>- Schleswig-Holstein-Regelung -</p>	<p>sonstige Parkerleichterungen* <b>ohne</b> Parken auf speziellen Parkplätzen mit Rollstuhlsymbol; <b>Geltungsbereich nur Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz</b></p>	<p>gelber Parkausweis</p> 
<p>Personen wegen erheblicher vorübergehender oder noch nicht amtlich anerkannter dauernder Gehbehinderung / Mobilitätsbeeinträchtigung (maximale Gehstrecke von 100 Meter)</p> <p>- Schleswig-Holstein-Regelung -</p>	<p>sonstige Parkerleichterungen* <b>ohne</b> Parken auf speziellen Parkplätzen mit Rollstuhlsymbol; <b>Geltungsbereich nur Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz</b></p>	

\* Sonstige Parkerleichterungen mit allen Parkausweisen: siehe Schaubild S. 19












## Parkausnahmegenehmigung ohne Parkausweis

Es gibt auch individuelle Parkausnahmegenehmigungen (ohne Parkausweis, sondern nur mit Bestätigung) für den unten stehenden Personenkreis.

Ohnhänder (dazu zählen auch Personen, die mit den verbliebenen Teilen der Hand eine Parkuhr nicht bedienen können, z.B. bei Verlust von vier Fingern an jeder Hand)	gebührenfreies Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten, Parken im Zonenhaltverbot und auf Parkplätzen mit zeitlicher Begrenzung ohne Betätigung der Parkscheibe; in ganz Deutschland	Ausnahmegenehmigung (kein Parkausweis)
kleinwüchsige Menschen (Körpergröße 1,39 m und darunter)	gebührenfreies Parken an Parkuhren und Parkautomaten für die Dauer der jeweiligen angegebenen Höchstdauer; in ganz Deutschland	

Zuständig für die Ausstellung der Parkausweise sind in allen Fällen die Straßenverkehrsbehörden in Schleswig-Holstein. Alle Parkausweise sollen von diesen Behörden in der Regel für fünf Jahre ausgestellt werden. Die Ausstellung der Parkausweise wird nicht vom Besitz eines Führerscheines und/oder Kraftfahrzeuges abhängig gemacht.

## Was sind „sonstige Parkerleichterungen“ – Folgend ein Schaubild:

* Sonstige Parkerleichterungen mit allen Parkausweisen:	Zeichen StVO
<p>Parken bis zu drei Stunden im eingeschränkten Haltverbot (Zeichen 286, 290 StVO). Für bestimmte Haltverbotsstrecken kann eine längere Parkzeit genehmigt werden. Die Ankunftszeit muss sich aus der Einstellung auf der Parkscheibe ergeben.</p>	<p>Zeichen 286 StVO      Zeichen 290 StVO</p>  
<p>Überschreitung der zugelassenen Parkdauer im Bereich eines Zonenhaltverbots (Zeichen 290 StVO).</p>	<p>Zeichen 290 StVO</p> 
<p>Parken über die zugelassene Zeit hinaus an Stellen, die durch Zeichen 314 „Parkplatz“ oder Zeichen 315 „Parken auf Gehwegen“ gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzschild eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist.</p>	<p>Zeichen 314 StVO      Zeichen 315 StVO</p>  
<p>Parken während der Ladezeit in Fußgängerzonen, in denen das Be- oder Entladen für bestimmte Zeit freigegeben ist.</p>	<p>Zeichen 242 StVO</p>  
<p>Parken an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten ohne Gebühr und ohne zeitliche Begrenzung.</p>	
<p>Parken auf Parkplätzen für Anwohner bis zu drei Stunden.</p>	<p>Zeichen 1044-30      Zeichen 1020-32</p>  
<p>Das Parken in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) außerhalb der gekennzeichneten Flächen, ohne durchgehenden Verkehr zu behindern.</p>	<p>Zeichen 325 StVO</p> 
<p>Voraussetzung ist in jedem Fall, dass in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht. Die höchstzulässige Parkzeit beträgt 24 Stunden.</p>	

## Steuererleichterungen

Menschen mit Behinderung können ihre Steuererleichterungen entweder unter Vorlage konkreter Belege oder als Pauschbetrag geltend machen.

## Steuerpauschbeträge

Der jährliche Pauschbetrag richtet sich nach dem Grad der Behinderung, oder orientiert sich an den Merkzeichen „H“ und „Bl“. Folgend haben wir eine Tabelle aufgeführt.

<b>Grad der Behinderung</b>	<b>Pauschalbetrag €</b>
GdB 25 – 30	310,- €
GdB 35 – 40	430,- €
GdB 45 – 50	570,- €
GdB 55 – 60	720,- €
GdB 65 – 70	890,- €
GdB 75 – 80	1.060,- €
GdB 85 – 90	1.230,- €
GdB 95 – 100	1.420,- €
Mit Merkzeichen „H“ (hilflos) oder „Bl“ (blind)	3.700,- €

Der Pauschbetrag wird auch dann für das ganze Jahr gewährt, wenn die Voraussetzungen hierfür nur an mindestens einem Tag im Jahr vorgelegen haben. Wird der GdB im Laufe eines Jahres herauf- oder herabgesetzt, so ist der jeweils höchste GdB für das Steuerjahr maßgebend.

## Übertragung des Steuerpauschbetrages auf die Eltern

Kinder im steuerlichen Sinne sind leibliche Kinder, Adoptivkinder sowie Pflegekinder. Der o. g. Pauschbetrag kann auch auf die Eltern übertragen werden, selbst dann, wenn das Kind in einer Einrichtung lebt. Das Steuerrecht bietet eine Reihe von weiteren Möglichkeiten, besondere Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Behinderung stehen, als außergewöhnliche Belastungen geltend zu machen. Nähere Auskünfte erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt, Lohnsteuerverein oder Steuerberater.

## Rundfunk – Fernsehen - Telefon

Es können sich vom Rundfunkbeitrag **befreien** lassen:

1. Taubblinde Menschen (Merkzeichen „**Bl**“ und „**Gl**“)
2. Empfänger von Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XI, Arbeitslosengeld II nach dem SGB II oder Blindenhilfe, Grundsicherung/Sozialhilfe nach dem SGB XII, Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetz, von BAföG/ Berufsausbildungsbeihilfe (eigener Haushalt).

Auf ein Drittel **ermäßigt sich der Beitrag** für

1. Blinde oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderte Personen mit einem GdB von wenigstens 60, allein wegen der Sehbehinderung
2. Hörgeschädigte, die gehörlos sind, oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist (GdB 50 wenigstens allein wegen dieser Hörbehinderung)
3. Personen mit einem GdB von wenigstens 80, die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können (RF).

Von der Rundfunkgebühr werden grundsätzlich nur Personen befreit, die selbst Rundfunkteilnehmer im Sinne des Gesetzes sind, d h., sie sind in der Lage, die Empfangsgeräte entsprechend bereitzustellen. Näheres regelt die Landesverordnung über die Voraussetzung für die Befreiung der Rundfunkgebührenpflicht.

## **Telefon**

Mit der Umstrukturierung und Privatisierung der Telefonnetzanbieter in Deutschland bieten einige Netzanbieter Vergünstigungen für Menschen mit einer Schwerbehinderung an. Diese Angebote ändern sich jedoch regelmäßig, so dass Sie Ihren Anbieter direkt befragen sollten, ob er ein entsprechendes Angebot bereithält.

## **Bauen und Wohnen**

Menschen mit einer Schwerbehinderung erhalten unter bestimmten Bedingungen bei einer Wohngeldbeantragung besondere Freibeträge bei der Ermittlung des Jahreseinkommens.

## **Wohnungsbauförderung/ Wohnberechtigungsschein**

Öffentliche Mittel zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus sind von der Höhe des Jahreseinkommens des Wohnungssuchenden abhängig. Das anrechenbare Einkommen verringert sich je nach Grad der Behinderung. Gleiches gilt für den Bezug eines Wohnberechtigungsscheines. Weitere Einzelheiten erfahren Sie bei Ihrem zuständigen Amt für Wohnungswesen oder bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein.

## Wohnungskündigung

Mieter, die durch die Kündigung ihrer Wohnung besonders schwer betroffen sind, können unter Vorlage eines Schwerbehindertenausweises und eines ärztlichen Attestes eine sogenannte soziale Härte geltend machen (§§ 546 a und 546 b BGB).

Die Gerichte haben u. a. eine Härte anerkannt, wenn

- die Beendigung des Mietverhältnisses nachteilige Auswirkungen auf Krankheitsverlauf und Genesung eines Mieters befürchten lässt
- bei hohem Alter und nicht unerheblicher Gesundheitsgefährdung
- psychisch kranke Menschen eine Kündigung nicht verarbeiten können.

## Arbeitsleben

Für Menschen mit Behinderungen gibt es eine Reihe von interessanten Sonderregelungen und unterstützende Angebote im Bereich des Arbeitslebens. Es gibt Hilfen zur Arbeitsplatzsicherung in Form von technischen Hilfen, Hilfen zur Erreichung des Arbeitsplatzes, Arbeitgeberzuschüsse und Hilfen zur Erhaltung der Arbeitskraft. Hinzu kommen Regelungen zum besonderen Kündigungsschutz und Zusatzurlaub. Weiterhin gibt es auch die Möglichkeit, in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen zu arbeiten. Informationen und Einzelberatungen erhalten Sie beim Landesamt für soziale Dienste, beim Integrationsamt und beim Integrationsfachdienst Ihres Kreises oder kreisfreien Stadt.



## Einige Nachteilsausgleiche im Überblick

Nachteilsausgleiche	Nähere Auskünfte erteilt
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsplatz (z. B. Hilfe bei der Erlangung und Erhaltung eines Arbeitsplatzes, besonderer Kündigungsschutz, besondere Hilfen im Arbeitsleben)	Arbeitgeber, Integrationsamt, Agentur für Arbeit
Bei der Ausbildungsförderung (erhöhte Einkommensgrenzen und Förderdauer bei BAföG, Prüfungserleichterungen)	Gesetzliche Krankenkassen, Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, Versicherungsamt der Kommune
Im Steuerrecht (Lohn- und Einkommenssteuer, Kfz-Steuer)	Finanzamt
Bei der Wohnungsbauförderung und beim Wohngeld (erhöhte Einkommensgrenzen, Freibeträge)	Stadt-, Amts- oder Gemeindeverwaltung
Bei Rundfunk, Fernsehen und Telefon	Gebühreneinzugszentrale (GEZ) bzw. Telekom und andere Telefonanbieter
Bei Fahren mit der Deutschen Bahn AG (BahnCard für Senioren vor Erreichen der sonst geltenden Altersgrenzen, gebührenfreie Platzreservierung und unentgeltliche Beförderung von Krankenfahrstühlen / Merkzeichen aG, BI)	Fahrkartenausgabestellen der Deutschen Bahn AG
Im Straßenverkehr (Parkerleichterungen)	Stadt-, Amts- oder Gemeindeverwaltung, Straßenverkehrs- / Ordnungsbehörde
Sonstige Nachteilsausgleiche, z. B.: - Eintrittspreisermäßigungen/ Beitragsermäßigungen - Kurtaxenermäßigung - die Benutzung von Abteilen und Sitzen, die schwerbehinderten Menschen in öffentlichen Verkehrsmitteln vorbehalten sind - bevorzugte Bedienung bei Behörden	Zuständige Stelle beim Veranstalter (Kino- oder Theaterkasse, Kurverwaltung usw.) oder Unternehmer

## **Anschriftenverzeichnis der Landesämter für soziale Dienste**

**Kreise Dithmarschen, Nordfriesland, Pinneberg, Steinburg**

***Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein***

***Außenstelle Heide***

Neue Anlage 9

25746 Heide

[post.hei@lasd.landsh.de](mailto:post.hei@lasd.landsh.de)

Telefon: 0481 696-0

Fax: 0481 696-199

Besuchszeiten: Mo-Fr 9.00 - 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung

**Kreis Plön, Städte Kiel und Neumünster**

***Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein***

***Außenstelle Neumünster***

Steinmetzstr. 11

24534 Neumünster

[post.nms@lasd.landsh.de](mailto:post.nms@lasd.landsh.de)

Telefon: 04321-9135

Fax: 04321-13338

persönliche Beratung auch in Kiel:

Adolf-Westphal-Straße 4

24143 Kiel

Besuchszeiten: Mo-Fr 8.30 - 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung

**Kreise Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Segeberg, Stormarn, Stadt Lübeck**

***Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein***

***Außenstelle Lübeck***

Große Burgstraße 4

23552 Lübeck

[post.hl@lasd.landsh.de](mailto:post.hl@lasd.landsh.de)

Telefon: 0451- 1406-0

Fax: 0451 1406- 499

Besuchszeiten: Mo-Fr 9:00 - 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung

**Kreise Rendsburg-Eckernförde, Schleswig-Flensburg, Stadt Flensburg**

***Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein***

***Außenstelle Schleswig***

Seminarweg 6

24837 Schleswig

[post.sl@lasd.landsh.de](mailto:post.sl@lasd.landsh.de)

Telefon: 04621- 806-0

Fax: 04621- 29583

Besuchszeiten: Mo-Fr 9:00 - 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung

In dieser Broschüre haben wir uns auf einige wesentliche Bereiche der Nachteilsausgleiche konzentriert. Über die hier genannten Informationen hinaus gibt es weitere Möglichkeiten, für Menschen mit einem Schwerbehindertenausweis Vergünstigungen zu erlangen. Es gibt eine

Reihe von Veranstaltern im kulturellen und sportlichen Bereich, die Menschen mit Behinderungen unter bestimmten Voraussetzungen Preisnachlässe gewähren. Ermässigungen für Eintrittskarten bei Zoo- und Theaterbesuchen, Sportveranstaltungen, Kurtaxe, Schwimmbadbesuch etc. sind hier gemeint. Hier gilt es, alle Angebote vor Ort aufmerksam zu prüfen.

***Wir haben die Informationen mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Sollten Sie Fehler erkennen oder Ergänzungsvorschläge bzw. Fragen haben, so setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.***

*Die Informationen dieser Broschüre können - mit Hinweis auf die **Inhaltsrechte** - an Menschen mit Behinderungen, Angehörige und interessierte Menschen und Einrichtungen weitergegeben werden.*

*Die Bilder sind von: © Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V., Illustrator Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013*

*Parkausweise und Parkerleichterungen sind entnommen aus dem Merkblatt Parkerleichterungen des Landesamtes Schleswig-Holsteins.*

*Sie haben Fragen zum Inhalt? Dann wenden Sie sich gerne an:*

*Ulrike Tofaute*

**Copyright:** Lebenshilfe Schleswig-Holstein e.V.

Kehdenstr. 2-10 – 24103 Kiel

Tel.: 0431- 6611820 / 21

[tofaute@lebenshilfe-sh.de](mailto:tofaute@lebenshilfe-sh.de)

[www.lebenshilfe-sh.de](http://www.lebenshilfe-sh.de)